

Amt Röbel-Müritz

Müritz!

7. Juni 2025
34. Jahrgang
Nr. 12

Müritz ANZEIGER

29. SPECKREITEN DAS REIT- UND FAHRTURNIER AN DER MÜRITZ



PFINGSTMONTAG

9. JUNI 2025

11:00 UHR

SPITZKUHNER STRÄßE -
BOLLEWICK

HINDERNISFAHREN
FLACHRENNEN
TONNENREITEN
SPRINGREITEN



SHOWPROGRAMM
TOMBOLA
HÜPFBURG
TRAMPOLIN

www.ponysportverein-roebel-mueritz.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Röbel-Müritz mit der Stadt Röbel/Müritz und den Gemeinden Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bülow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz und des Eigenbetriebes Müritz-Elde-Wasser (MEWA)

- Anzeige -

LANDFUXX

AKTION! KAUF 3 ZAHLE 2

für Bäume, Hecken, Ziersträucher, Koniferen, Buchs, Stauden, ...

Preis pro 40 l: 13,99 € (1 l = 0,35 €)
Solange der Vorrat reicht! Das Angebot gilt 14 Tage.

17207 Röbel · Glienholzweg 21a · Tel. 039931/541260

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch den Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Stand des „Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS)“.
 (3) Der Gebührensatz beträgt für

a)	Gebäude(neben)- u. Freiflächen	29,19 Euro/ je angefangene 0,5 ha
b)	Straßen - u. Wegeflächen	29,19 Euro/ je angefangene 0,5 ha
c)	Acker, Grünland, Unland, Brachland, Garten, Wald u. ä. (beitragspflichtige Fläche o. Zu- u. Abschläge)	7,82 Euro/ je angefangene 0,5 ha
d)	Wasserflächen	4,25 Euro/ je angefangene 0,5 ha

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Melz, d.12.05.2025

Hausen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Melz (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Melz vom 12.05.2025 folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1

Erhebungsgrundsatzz

Die Gemeinde Melz erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 v. H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 270 v. H.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Melz, den 12.05.2025

Hausen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Rechlin

Bekanntmachung der Gemeinde Rechlin

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ der Gemeinde Rechlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin hat am 14.05.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 Baugesetzbuch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan durch eine rote durchgezogene Linie umgrenzt.

Rechlin, den 28.05.2025

gez. Ringguth

Bürgermeister

(D. S.)

